

**Selbstbehalt bei einem Tarifwechsel**

Ein langjährig Versicherter wechselte zum 1. April eines Jahres den Tarif. Sein ursprünglicher Versicherungsschutz sah eine Selbstbehalt von 1.500,00 Euro vor. Der neue Tarif beinhaltete ebenfalls einen Selbstbehalt. In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen war geregelt, dass der Selbstbehalt für das erste Geschäftsjahr um jeweils ein Zwölftel für jeden nicht versicherten Monat gemindert wird, soweit die Versicherung nicht zum Beginn des Geschäftsjahres beginnt. Der Selbstbehalt ermäßigt sich nicht, soweit die Versicherung während eines Geschäftsjahres endet. Unter Berücksichtigung dieser Tarifbestimmungen hat der Versicherer den vollen Selbstbehalt von 1.500,00 Euro des ursprünglichen Tarifs berücksichtigt sowie den anteiligen des neuen. Formaljuristisch war das nicht zu beanstanden, da der jährliche Selbstbehalt vertraglich vereinbart war. Der Ombudsmann hielt die doppelte Berücksichtigung der Selbstbehalte aber für unbillig, da die Vertragsumstellung die finanzielle Belastung reduzieren sollte. Dieses Anliegen wurde durch die doppelte Anrechnung des Selbstbehaltes gestört. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer rechnet nicht mit diesem Nachteil und ist überrascht. Der Ombudsmann ist daher der Auffassung, dass der Versicherer im Rahmen eines Tarifwechsels auf die Problematik aufmerksam machen sollte. Der Versicherte kann sich dann überlegen, ob er den Tarifwechsel zum Ende des Versicherungsjahres durchführt, um der doppelten Belastung zu entgehen. Vorliegend wurde der Versicherte nicht über die Nachteile bei einem Tarifwechsel informiert. Der Ombudsmann hat sich daher für eine Begrenzung auf die maximale Höhe des höheren Selbstbehaltes ausgesprochen. Dieser Empfehlung ist der Versicherer gefolgt.